

RS OGH 2002/10/22 10ObS323/02a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.10.2002

Norm

ZPO §503 Z2 C3c

Rechtssatz

Die Berufungsgründe sind - abgesehen von Nichtigkeitsgründen - nicht losgelöst und isoliert vom Sachverhalt des Rechtsstreites, sondern vor dem Hintergrund des maßgeblichen Prozessstoffes zu behandeln. Werden also infolge einer von der des Erstgerichtes abweichenden rechtlichen Beurteilung der Sache durch das Berufungsgericht in seinem Aufhebungsbeschluss Feststellungen des Erstgerichtes erst im zweiten Rechtsgang relevant, so muss das Berufungsgericht, wenn es nicht einen Verfahrensmangel hervorrufen will, zur Richtigkeit dieser erstmals im zweiten Rechtsgang bekämpften Feststellungen Stellung nehmen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 323/02a
Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 ObS 323/02a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117018

Dokumentnummer

JJR_20021022_OGH0002_010OBS00323_02A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at